

2.4. Bestimmungen für die bargeldlosen Überweisungen

Definitionen der verwendeten Begriffe:

Zahlungsverkehr – Sequenz von Zahlungen, die auf Initiative des Zahler mit dem Zweck die Geldmittel an den Empfänger zu übermitteln

Zahlungsauftrag – Der vorbereitete/ausgefüllte und zur unbedingten Ausführung einer Zahlung überlassene Auftrag in digitaler/elektronischer Form oder in Papierform

Korrespondenzbank - eine in der Republik Lettland oder im Ausland eingetragene Bank, wo die Bank ein eröffnetes und bedientes Korrespondenzkonto für die Leistung der gegenseitigen Abrechnungen ihrer Kunden hat

Korrespondenzkonto – ein durch die Bank eröffnetes Konto bei einer Bank, die in der Republik Lettland oder im Ausland eingetragen ist, um Finanzdienstleistungen zu erhalten und zu erbringen.

IBAN – *International Bank Account Number* ist die international gültige Kennnummer eines Bankkontos, welche gemäß den internationalen Standards erstellt wurde und dem internationalen Standard ISO 13616:1997 entspricht, entwickelt vom Europäischen Komitee der Bankstandards und der Internationalen Organisation für Standardisierung.

Valutadatum – Geschäftstag der Bank, an dem die Wertstellung der auf dem Konto vorhandenen Geldmittel erfolgt.

SEPA Länder - alle Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

2.4.1. Die Bestimmungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr treten in Kraft, wenn der Kunde der Bank einen Zahlungsauftrag für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zur Verfügung gestellt hat oder die Bank vom Kunden einen Zahlungsauftrag für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erhalten hat.

2.4.2. Die Bestimmungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr finden Anwendung sowohl beim internen bargeldlosen Zahlungsverkehr (AS “PrivatBank” ist gleichzeitig die Bank des Zahler und die Bank des Empfängers) als auch beim externen bargeldlosen Zahlungsverkehr (die Bank des Zahler und die Bank des Empfängers sind unterschiedliche Banken, und an der Durchführung der Zahlung können eine oder mehrere Vermittler-Banken teilnehmen).

2.4.3. Korrespondenzbanken und Korrespondenzkonten

2.4.3.1. Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass bei der Überweisungen im Auftrag des Kunden oder beim Erhalt der Zahlungen, adressiert an den Kunden (ausgenommen interne Überweisungen), die Bank die Dienstleistungen von Korrespondenzbanken in Anspruch nehmen kann. Die jeweiligen Korrespondenzbanken und Korrespondenzkonten der Bank sind in der Liste der Korrespondenzkonten der Bank angegeben. Mit dieser Liste der Korrespondenzkonten (Änderungen, Ergänzungen) kann sich der Kunde auf der Homepage der Bank bekannt machen.

2.4.3.2. Die Bank ist berechtigt, einseitig die Liste der Korrespondenzkonten nach eigenem Ermessen zu ändern und zu ergänzen, ohne Einverständnis des Kunden zu holen und ohne hierfür den Kunden im Voraus informieren zu müssen. Die Änderungen und Ergänzungen von der neuen Liste der Korrespondenzkonten treten in Kraft ab dem ZeitZiffer deren Veröffentlichung auf der Homepage der Bank.

2.4.3.3. Der Kunde ist berechtigt, die nicht in der Korrespondenzkonten-Liste aufgeführten Korrespondenzkonten nur auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung mit der Bank zu benutzen. In diesem Fall können für die Überweisung die Sondergebühren fällig werden.

2.4.3.4. Die Bank ist berechtigt, die Geldmittel auf das Konto des Kunden nicht zu buchen, wenn die Geldmittel über ein Korrespondenzkonto eingegangen sind, welches nicht in der Liste der Korrespondenzkonten der Bank aufgeführt ist, bis zum ZeitZiffer, wenn die Mittel

in ein der Bankkonten aus der Liste der Korrespondenzkonten der Bank gebucht werden. In diesem Fall können für die Überweisung die Sondergebühren fällig werden.

- 2.4.3.5. Der Kunde übernimmt alle Risiken für seine Geldmittel, die auf den Korrespondenzkonten gebucht sind, die nicht auf der Liste der Korrespondenzkonten der Bank aufgenommen sind, eingeschlossen Risiken der Zahlungsunfähigkeit der Korrespondenzbanken.
- 2.4.3.6. Der Kunde übernimmt alle Risiken der möglichen Verluste für die Bank oder den Kunden, verursacht durch Einschränkungen oder Abzüge von der Zahlung, die im entsprechenden Land gelten können und die aufgrund der Gesetzänderungen, Gerichtsurteile, Beschlüsse der Zentralbanken und anderer Verwaltungseinrichtungen des entsprechenden Landes entstehen können.

2.4.4. Überweisungen, adressiert an den Kunden

- 2.4.4.1. Die Bank ist verpflichtet, die Geldmittel, die dem Kunden als Zahlungsempfänger der Überweisung zukommen, auf das Konto des Kunden gutzuschreiben.
- 2.4.4.2. Die Geldbeträge werden auf das Bankkonto des Kunden gebucht, ohne hierfür das Einverständnis des Kunden einzuholen. Dieses Recht wird bei der Kontoschließung außer Kraft gesetzt.
- 2.4.4.3. Die Geldmittel des Kunden gelten als von dem Kunden erhalten, sobald sie auf das Bankkonto des Kunden gutgeschrieben sind.
- 2.4.4.4. Die von der Bank erhaltenen und an den Kunden adressierten Geldmittel werden auf das Bankkonto des Kunden gutgeschrieben, welches im Zahlungsauftrag angegeben ist, oder nach einem schriftlichen Antrag des Kunden und nach der Vereinbarung mit der Bank auf ein anderes Bankkonto des Kunden bei der Bank.
- 2.4.4.5. Bei der Ausführung einer internen Überweisung werden die Geldmittel auf das Bankkonto des Kunden an dem Werktag gutgeschrieben, an welchem die Bank den Zahlungsauftrag zur Ausführung genommen hat.
- 2.4.4.6. Bei der Ausführung einer externen Überweisung werden die Geldmittel an dem Tag auf dem Bankkonto des Kunden gebucht, als sie in der Bank gebucht sind, aber nicht früher, als an dem in der Kreditmitteilung erwähnten Valutierungstag.
- 2.4.4.7. Auf Anfrage des Kunden und nach gesonderter Vereinbarung mit der Bank, können die Geldmittel an dem Tag auf das Konto des Kunden gutgeschrieben werden, an dem die Bank einen Auszug aus dem Korrespondenzkonto erhalten hat, aber vor dem im Auszug angegebenen Datum der Valutierung von den Geldmitteln auf dem Korrespondenzkonto der Bank.
- 2.4.4.8. In den Zahlungsaufträgen müssen die folgenden Angaben enthalten sein, welche die Bank vor der Buchung der Geldmittel auf das Konto des Kunden überprüft:
- 2.4.4.8.1. Die IBAN-Kontonummer des Empfängers (des Kunden) bei der Bank. Die IBAN-Kontonummer muss völlig korrekt angegeben sein.
- 2.4.4.8.2. Informationen zum Empfänger (zum Kunden):
- Bei natürlichen Personen – Vorname, Familienname, persönliche Identifikationsnummer (für natürliche Personen – in der lettischen Republik registrierte natürliche Personen);
 - Bei juristischen Personen – vollständige Bezeichnung, Eintragsnummer (für juristische Personen – in der lettischen Republik registrierte juristische Personen);
- 2.4.4.8.3. Informationen über den Zahler (externe Zahlungen):
- Name, Familienname des Zahlers (falls der Zahler eine natürliche Person ist) oder seine Bezeichnung (falls der Zahler eine juristische Person ist)

- Kontonummer oder Eindeutiger Identifikator
- Die Anschrift des Zahlers oder das Geburtsdatum und der Geburtsort (falls der Zahler eine natürliche Person ist), oder die Eintragsnummer (falls der Zahler eine juristische Person ist) - Diese Informationen kann in der Zahlung ausfallen, wenn die Zahlung innerhalb der SEPA Ländern ausgeführt wird.

2.4.4.9. Bei der Durchführung von den internen oder externen Überweisungen innerhalb Lettlands ist die Bank dazu berechtigt, Geldmittel auf das Bankkonto des Kunden (für natürliche Personen) nur aufgrund der Kontonummer des Kunden – der IBAN-Nummer, angegeben im Zahlungsauftrag ohne Überprüfung der anderen Angaben des Kunden (siehe Ziffer 2.4.4.8.2.) zu buchen. Bei externen Überweisungen aus/außerhalb Lettland(s) hat die Bank das Recht, für Beträge nicht höher als 1000 EUROO (beziehungsweise das Äquivalent in einer anderen Währung), die Geldmittel auf das Bankkonto des Kunden (für natürliche Personen) nur aufgrund der Kontonummer des Kunden – der IBAN-Nummer, angegeben im Zahlungsauftrag ohne Überprüfung der anderen Angaben des Kunden (siehe den Ziffer 2.4.4.8.2.) zu buchen. In all diesen Fällen haftet der Kunde bei Unstimmigkeiten der Daten. Die Bank behält sich das Recht vor, Zahlungsaufträge nicht durchzuführen, falls bei der Bank Zweifel wegen Unstimmigkeiten des Namens, des Familiennamens, der Bezeichnung oder der IBAN-Nummer des Zahlungsempfängers besteht.

2.4.4.10. Wenn die im Ziffer 2.4.4.8.2 – 2.4.4.8.4. genannten Angaben des Zahlungsauftrags nicht angegeben sind, oder sie mit den Daten des Kunden (des Empfängers) bei der Bank nicht übereinstimmen, so werden die Geldmittel bis zur endgültigen Klärung der richtigen Angaben nicht auf das Bankkonto des Kunden gebucht. In diesem Fall sendet die Bank eine Anfrage an die Bank des Zahlers mit der Bitte, die Angaben des Zahlungsempfängers (des Kunden) zu korrigieren. Sollte die Bank im Verlauf von drei Wochen ab dem Tag der Versendung der Anfrage an die Bank des Zahler zur Korrektur der Empfängerdaten keine korrigierten Daten von der Absenderbank erhalten, so ist die Bank berechtigt, die Geldmittel abzüglich der entsprechenden Gebühren an die Bank des Zahler zurückzugeben.

2.4.4.11. Die Bank ist berechtigt, die an den Kunden adressierte Geldmittel auf das Bankkonto des Kunden in den Fällen und nach der Ordnung, festgelegt in den rechtlichen Regelungen der Republik Lettland und in den Bedingungen, nicht gutzuschreiben

2.4.4.12. Der Kunde ist verpflichtet, nicht seltener, als ein Mal im Monat, Einsicht in sein Bankkontoauszug zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die Bank über die auf sein Konto fehlerhaft oder mit Unrecht gutgeschriebene Mittel zu informieren.

2.4.4.13. Sollten Geldmittel auf dem Bankkonto des Kunden aufgrund eines Fehlers des Zahlers gebucht werden, ist der Kunde verpflichtet, mit der Bank zusammenzuarbeiten, um die Folgen dieses Fehlers zu beseitigen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde innerhalb von der Bank bestimmten Fristen, der Bank alle angeforderten Informationen zu übergeben und Einblick in alle Unterlagen, die mit den fehlerhaftenweise gebuchten Geldmitteln verbunden sind, zu gewähren, sowie diese Geldmittel der Bank zurückzuzahlen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit in vorgenannter Angelegenheit nicht oder nicht ausreichend nachkommen, so ist die Bank berechtigt, die falsch gebuchten Geldmittel auf dem Bankkonto des Kunden bis zur Klärung aller Unstände zu blockieren.

2.4.4.14. Sollten Geldmittel auf dem Bankkonto des Kunden versehentlich und unbeabsichtigt aufgrund eines Fehlers der Bank (aufgrund eines Irrtums, einer Unachtsamkeit oder Unaufmerksamkeit) gebucht werden, so ist die Bank jederzeit und unbestreitbar berechtigt, diese Geldmittel vom Bankkonto des Kunden ohne vorherige Mitteilung an den Kunden abzubuchen. Die genannte Abbuchung der Geldmittel vom Bankkonto des Kunden wird im

Kontoauszug dokumentiert.. Falls die Mittel auf dem Bankkonto des Kunden nicht ausreichen oder Handlungen mit dem Konto oder Geldmittel eingeschränkt sind, informiert die Bank darüber den Kunden, und der Kunde hat den unberechtigt erhaltenen Betrag zurückzuzahlen Die Bank kann die erforderliche Summe von den anderen Konten des Kunden abschreiben, ohne den Kunden mahnen zu müssen, und falls erforderlich, kann die Bank die Geldmittel nach dem Währungskurs der Bank am Tag der Abschreibung der Geldmittel zu konvertieren. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt oder gibt der Kunde diese zu Unrecht erhaltenen Geldmittel nicht innerhalb der von der Bank festgelegten Frist zurück, so ist die Bank berechtigt, eine Strafe für die unbegründete und unzulässige Verwendung fremder Geldmittel in Höhe von 30% (dreißig Prozente) der unbegründet verwendeten fremden Geldmittel, welche die Bank fehlerhafterweise auf das Bankkonto des Kunden gebucht hat, zu berechnen und der Kunde ist dazu verpflichtet, diese Strafe zu bezahlen.

2.4.5. Überweisungen vom Konto des Kunden oder von einem der bankeigenen Bankkonten

- 2.4.5.1. Der Kunde ist berechtigt, bargeldlose Überweisungen zu tätigen:
- 2.4.5.1.1. Vom Bankkonto des Kunden;
- 2.4.5.1.2. Von einem der bankeigenen Bankkonten, falls der Kunde kein eigenes Konto bei der Bank eröffnet hat und der Kunde einen Geldbetrag in bar eingezahlt hat.
- 2.4.5.2. Der Kunde ist berechtigt, bargeldlose Überweisungen zu leisten:
- 2.4.5.2.1. auf ein anderes Bankkonto des Kunden / auf ein Bankkonto eines anderen Kunden oder, nach der Absprache mit der Bank auf ein anderes bankeigenes Konto innerhalb der Bank (interne Überweisung);
- 2.4.5.2.2. auf ein beliebiges Bankkonto bei einer anderen Bank (externe Überweisung).
- 2.4.5.3. Die Bank leistet die Überweisung vom Bankkonto des Kunden oder von einem der bankeigenen Bankkonten gemäß Zahlungsauftrag des Kunden.
- 2.4.5.4. Bei der Durchführung der internen Überweisungen hat die Bank ihre Pflichten, folgend aus dem Zahlungsauftrag des Kunden, in dem Moment vollständig erfüllt, wenn die Geldmittel auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben sind.
- 2.4.5.5. Bei der Durchführung der externen Überweisungen hat die Bank ihre Pflichten, folgend aus dem Zahlungsauftrag des Kunden, in dem Moment vollständig erfüllt, wenn der entsprechende Überweisungsbetrag auf dem Korrespondenzkonto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben ist.
- 2.4.5.6. Bei der Durchführung der externen Überweisungen haftet die Bank nicht für die Buchung des im Zahlungsauftrag des Kunden angegeben Überweisungsbetrages auf das Konto des Zahlungsempfängers.
- 2.4.5.7. Für die Leistung einer Überweisung legt der Bankkunde der Bank einen Zahlungsauftrag in einer von der Bank festgelegten Form vor, ausgefüllt mit allen angeforderten Informationen korrekt und vollständig.
- 2.4.5.8. Im Zahlungsauftrag müssen folgende Informationen vorhanden sein (obligatorische Angaben):
- 2.4.5.8.1. Nummer des Zahlungsauftrages;
- 2.4.5.8.2. Datum der Unterzeichnung des Zahlungsauftrages;
- 2.4.5.8.3. Informationen zum Kunden (Zahler):
- Bei einer natürlichen Person – Vorname, Familienname, Anschrift, persönliche Identifikationsnummer (für LR-Residenten) oder Ausweisnummer, wenn keine persönliche Identifikationsnummer zugeteilt wurde;
 - Bei juristischen Personen – vollständige Bezeichnung, Eintragsnummer (für LR-

Residenten) und juristische (gemeldete) Anschrift.

- 2.4.5.8.4. IBAN-Nummer des Kunden (Zahler) oder die Nummer des bankeigenen Kontos;
- 2.4.5.8.5. Betrag in Zahlen und in Worten;
- 2.4.5.8.6. Währung (Währungskode nach ISO 4217 “Währungs- und Ressourcen Abkürzungen) Mit den Währungsabkürzungen kann man sich auf der Internetseite der Zentralbank Lettlands www.bank.lv bekannt machen);
- 2.4.5.8.7. Bezeichnung der Bank des Zahlungsempfängers, seine Anschrift und BLZ usw. (S.W.I.F.T., BLZ, ABA, Sort Code);
- 2.4.5.8.8. Für externe Überweisungen ist es wünschenswert, die Korrespondenzbank der Empfängerbank in der entsprechenden ausländischen Währung zu bezeichnen – ihre Bezeichnung und ihre Bank-Codes. Falls der Kunde keine Korrespondenzbank angegeben hat, so ist die Bank ohne Rücksprache und ohne Einverständnis des Kunden berechtigt, eine Korrespondenzbank ihrer Wahl für die Überweisung zu wählen. Für Überweisungen in Höhe von USD 500.000,00 (fünfhunderttausend Dollar Vereinigten Staaten von Amerika, beziehungsweise das Äquivalent in einer anderen Währung) oder für noch höhere Überweisungsbeträge ist die Angabe einer Korrespondenzbank für den Bankkunden obligatorisch.
- 2.4.5.8.9. Für den Zahlungsempfänger:
 - Bei natürlichen Personen – Vorname, Familienname, Anschrift, persönliche Identifikationsnummer (für LR Residenten);
 - Bei juristischen Personen –Bezeichnung, Eintragsnummer (für LR Residenten) und juristische (eingetragene) Anschrift.
- 2.4.5.8.10. Die Kontonummer des Zahlungsempfängers muss in den Überweisungen nach SEPA Länder in der Form von IBAN sein
- 2.4.5.8.11. Art der Dringlichkeit der Überweisung richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen für Zahlungen und Tarifen.
- 2.4.5.8.12. Der Code einer externen Überweisung und Code des Landes des Empfängers ist anzugeben, wenn die Überweisung ein Resident Lettlands an einen Nichtresidenten Lettlands leistet , für die Überweisungen über EURO 10 000,00 (zehn Tausend EURO)
- 2.4.5.8.13. Information zum Überweisungsziel soll klar und deutlich den Zweck der Überweisung beschreiben. Information über die Ware, erbrachten Dienstleistungen, grundlegende Unterlagen sollen erwähnt werden (Nummer der Lieferscheine bzw. Rechnungen). Leistet der Kunde die Überweisung im Namen oder im Auftrag einer anderen (dritten) Person, ist es erforderlich, den Namen, Familiennamen, persönlichen Code (für Residenten von LR), Identifikationsnummer, Geburtsdatum (für Nichtresidenten von LR), die Anschrift dieser natürlichen Person (im dessen Namen die Überweisung erfolgt) oder die Bezeichnung, die Eintragsnummer (falls vorhanden) und die juristische (eingetragene) Anschrift der juristischen Person (im dessen Namen die Überweisung erfolgt), zu nennen;
- 2.4.5.8.14. Bankgebührentyp:
 -
 - Gebührentyp OUR (für Zahlungen in USD) – der Zahler bezahlt die Gebühren der Bank und die Gebühren der Korrespondenzbank von der Bank. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung für den gewechselten Gebührentyp von OUR auf SHA, veranlasst durch die an der Durchführung der Zahlung beteiligten Banken.
 - Gebührentyp FULL OUR - der Zahler bezahlt die Gebühren der Bank, einschließlich der Gebühren aller an der Durchführung der Zahlung beteiligten Banken. Der Zahlungsempfänger erhält den Überweisungsbetrag in voller Höhe.
 - Gebührentyp OUR der Zahler bezahlt die Gebühren der Bank, einschließlich der Gebühren

aller an der Durchführung der Zahlung beteiligten Banken. Der Zahlungsempfänger erhält den Überweisungsbetrag in voller Höhe.

- Gebührentyp BEN – der Zahler bezahlt nur die Gebühren der Bank, dabei werden die Gebühren aller anderen an der Überweisung beteiligten Banken vom Überweisungsbetrag abgezogen.
- Gebührentyp SHA – der Zahler zahlt nur die Gebühren der Bank. Die Bank zahlt die Korrespondenzbankgebühren. Die Gebühren der Vermittlungsbanken und die Gebühren von der Bank des Begünstigten werden aus dem Betrag der Überweisung abgezogen.

Die Überweisungen in EURO werden nach SEPA-Länder nur mit SHA Gebühren geleistet und an die Bank des Begünstigten vollumfänglich angerechnet. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag keinen Gebührentyp angibt, so wird von der Bank der Gebührentyp „SHA“ für die Überweisungen in EURO nach SEPA Länder und BEN in allen anderen Fällen verwendet.

- Die Bank kann zusätzliche Bestimmungen oder Ausnahmen für die in den Tarifen festgelegten Beträge der Gebühren für Überweisungen einführen.

2.4.5.8.15. Unterschrift und Stempel (falls bei juristischen Personen vorhanden) des Kunden (des Zahlers) im Fall des auf dem Papier vorgelegten Auftrages; bei Verwendung der entfernten elektronischen Mittel der Kontoverwaltung werden die Zahlungsaufträge mit Autorisierungsmittel bestätigt, siehe Ziffer 2.2 der vorliegenden Bedingungen.

2.4.5.8.16. Andere für die Durchführung der Überweisung notwendige Angaben, falls sie von der Bank, den anderen an der Überweisung beteiligten Banken oder Rechtsnormen der Länder dieser Banken verlangt werden.

2.4.5.9. Der Kunde ist berechtigt, sich bei der Bank zur Ausfüllung des Überweisungsauftrages und/oder bei der Klärung der notwendigen Informationen und Daten für die Durchführung der Überweisung zu konsultieren. Die Bank verpflichtet sich, den Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und ihm die Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.4.5.10. Die Tatsache, dass die Bank vom Kunden den Zahlungsauftrag zur Durchführung angenommen hat, bedeutet nicht, dass die Bank gegenüber den Dritten oder dem Begünstigten haftet, bis der Überweisungsbetrag auf das Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird.

2.4.5.11. Der Kunde hat einen ausreichenden Betrag auf seinem Bankkonto für die Leistung der Zahlungsaufträge sicherzustellen, d.h. der Überweisungsbetrag und die Summe der Bankgebühren.

2.4.5.12. Der Kunde hat einen ausreichenden Betrag auf ein bankeigenes Konto (falls der Kunde kein Konto bei der Bank hat) für die Leistung der Zahlungsaufträge einzuzahlen, d.h. der Überweisungsbetrag und die Summe der Bankgebühren.

2.4.5.13. Wenn der Kunde der Bank mehrere Zahlungsaufträge zur Ausführung übergeben hat, deren Summe den Betrag auf dem Kundenkonto oder die zugeteilte Überziehung überschreitet, und der Kunde der Bank keine Vorrangliste zur Ausführung der Überweisungen übermittelt hat, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Reihenfolge der Überweisungen bestimmen.

2.4.5.14. Der Kunde stellt den Überweisungsbetrag in der Überweisungswährung sicher oder beauftragt die Bank, die Währung in die Überweisungswährung zu konvertieren. Wenn der Restbetrag auf dem Bankkonto des Kunden in der Währung, in welcher die Überweisung durchgeführt werden soll, für die Durchführung der Überweisung oder für die Bezahlung der Bankgebühren nicht ausreicht, so ist die Bank berechtigt (muss aber nicht), ohne Rücksprache mit dem Kunden die auf dem Bankkonto des Kunden deponierten Geldmittel nach dem Wechselkurs der Bank am Tag der Überweisung zu konvertieren und die

Geldmittel zur Durchführung der Überweisung und zur Abschreibung der Bankgebühren zu verwenden.

- 2.4.5.15. Wenn Geldmittel Saldo auf dem Bankkonto des Kunden (von den eigenen Mittel des Kunden) für die Überweisung und Bezahlung der Bankgebühren von dieser Überweisung nicht ausreicht, kann die Bank bei der Erfüllung des Kundenauftrags den Kundenauftrag erfüllen und die erforderlichen Gebühren vom zugeteilten Kreditlimit des Kunden abzuschreiben, wenn der Kreditlimit zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung dem Kunden nach dem abgeschlossenen Vertrag mit der Bank zugeteilt ist. (die Bedingungen der Zuteilung des Kreditlimits sind im Abschnitt 2.6. der vorliegenden Bestimmungen dargelegt «Bedingungen der Bedienung von Kreditlimits» und im Abschnitt 4. der vorliegenden Bestimmungen «Allgemeine Bestimmungen der Bedienung und Nutzung der Zahlungskarten»).
- 2.4.5.16. Die Bank ist berechtigt, die Ausführung des Zahlungsauftrages zu verschieben oder abzulehnen,
- 2.4.5.16.1 wenn der Saldo auf dem Kundenkonto nicht ausreichend für die Ausführung des entsprechenden Zahlungsauftrags oder Bezahlung der Gebühren ist;
- 2.4.5.16.2 wenn die Daten im Zahlungsauftrag laut Ziffer 2.4.5.20 der Bestimmungen präzisiert werden müssen
- 2.4.5.16.3 wenn eine weitere Bestätigung seitens Kunden laut Ziffer 2.4.5.20 der Bestimmungen erforderlich ist
- 2.4.5.17. Der vom Kunden eingereichte Zahlungsauftrag, dessen Ausführung verschoben ist, ist während 5 (fünf) Werktage nach dessen Erhalt von der Bank gültig.
- 2.4.5.18. Der Tag der Einreichung des Zahlungsauftrages ist der Tag dessen Erhalts von der Bank. Wenn der Tag der Einreichung des Zahlungsauftrages kein Arbeitstag der Bank ist oder der Zahlungsauftrag am Ende des Arbeitstags der Bank eingereicht wurde, kann die Bank die Bearbeitung des Zahlungsauftrages am nächsten Arbeitstag der Bank vornehmen.
- 2.4.5.19. wenn der Kunde und der Bank sich über einen genauen Tag der Aufnahme der Bearbeitung des Zahlungsauftrags einigen, oder dass seine Bearbeitung am Ende eines genauen Zeitabschnitts aufgenommen werden soll, oder an dem Tag, als der Kunde die erforderlichen Geldmittel auf dem Konto sichert, gilt der vereinbarte Tag als Einreichungstag des Zahlungsauftrags. Wenn dieser zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarte Einreichungstag kein Arbeitstag der Bank ist, wird als der Tag der Einreichung des Zahlungsauftrags der nächste Arbeitstag der Bank gelten.
- 2.4.5.20. wenn der Kunde im Zahlungsauftrag nicht alle obligatorische (siehe Ziffer 2.4.5.8.), Daten eingetragen hat oder die vorgelegte Informationen sind zweideutig oder unklar, kann die Bank, aber muss nicht den Kunden bitten, weitere Informationen vorzulegen. Wenn es der Bank nicht gelingt die ergänzenden Informationen zu erhalten, kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrags ablehnen.
- 2.4.5.21. Für den Schutz des Vermögends des Kunden kann die Bank, aber muss nicht, vom Kunden weitere Bestätigung des Zahlungsauftrags (Autorisierung) verlangen, falls die Bank während der Ausführung des Zahlungsauftrags die Betrugsversuche mit den Mitteln des Kunden feststellt, unabhängig davon, dass nach der Überprüfung eventuell keine Betrugsversuche festgestellt worden sind. Die Bank kann die Ausführung eines solchen Zahlungsauftrags zeitweilig verschieben, aber nicht länger als auf die unter Ziffer 2.4.5.17 der Bestimmungen angegebene Zeit. Wenn die Bestätigung vom Kunden während der Zeit, angegeben unter Ziffer 2.4.5.17 nicht erhalten ist, hat die Bank das Recht, die Ausführung eines solchen Zahlungsauftrags zu verweigern
- 2.4.5.22. Die Bank kann die Ausführung des Zahlungsauftrags ablehnen, wenn die Bank den Kunden nicht identifiziert hat und/oder der Zahlungsauftrag nicht in Übereinstimmung mit

Bestimmungen ausgefüllt ist.

- 2.4.5.23. Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Zahlungsauftrags unterlassen, wenn die rechtlichen Bestimmungen die Ausführung des Zahlungsauftrags verbieten.
- 2.4.5.24. Wenn die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Bank es zulassen, informiert die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen den Kunden über die Verweigerung der Ausführung von Überweisung und die Gründe dafür, ebenso über die Ordnung von Fehlerbehebung die die Grundlage der Verweigerung ist.
- 2.4.5.25. wenn der Kunde die Vermittlungsbank der Empfängerbank nicht angegeben hat und die Bank keine richtige Vermittlungsbank gewählt hat, weshalb die Überweisung in die Bank zurückgekommen ist, wird der Überweisungsbetrag auf das Kundenkonto oder auf das bankeigene Konto in dem Umfang gutgeschrieben, in welchem der Überweisungsbetrag zurück eingegangen ist (betrifft die Fälle der erhobenen Gebühren seitens einer Vermittlungsbank für die Rückzahlung der Geldmittel).
- 2.4.5.26. Die Bank haftet nicht dafür, dass die Vermittlungsbank, Empfängerbank und Korrespondenzbank die Aufträge der Bank nicht erfüllt haben oder die Überweisung von dem Empfänger nicht in vollem Umfang nach den von der Bank unabhängigen Gründen erhalten ist.
- 2.4.5.27. Die Bank haftet für die Nichterfüllung des Zahlungsauftrags oder fehlerhafte Ausführung, wenn der Ausfall oder die mangelhaften Ausführung die Bank verursacht hat
- 2.4.5.28. Wenn die Bank unangemessen das Kundenkonto belastet hat, (einschließlich wegen unangemessenen Abtritt vom Auftrag) ist die Bank verpflichtet, das Kundenkonto in dem gleichen Umfang gutzuschreiben.
- 2.4.5.29. Die Bank haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit der Parteien, die an der Ausführung der Überweisung beteiligen.
- 2.4.5.30. Die Bank informiert den Kunden über die nach den Zahlungsaufträgen ausgeführten Überweisungen durch einen Auszug aus dem Konto nach der durch die Bank bestimmten Ordnung. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank kann ihn über die geleisteten Überweisungen nicht informieren, wenn der Kunde die Informierungsrechte abgelehnt hat. Volle Information über die geleisteten Überweisungen nach den Zahlungsaufträgen des Kunden ist zugänglich im entfernten elektronischen Kontoverwaltungssystem Privat24.
- 2.4.5.31. Aufnahme der Überweisung von der Bank d.h. maximale Zeit wenn die Bank der Zahlungsauftrag des Kunden an die Empfängerbank oder Korrespondenzbank mit dem entsprechenden Valutadatum sendet, hängt von der Währung der Übertragung , Dringlichkeit der Überweisung ab, wie im Reglement der Zahlungen von der Bank festgelegt ist. Mit dem Reglement der Zahlungen von der Bank kann man sich in den Geschäftsräumen der Bank während der Arbeitszeit und auf der Website der Bank bekannt machen. Die Bank hat das Recht, einseitig Reglement der Zahlungen nach eigenem Ermessen zu ändern und zu ergänzen, ohne Zustimmung des Kunden zu erfragen und ohne den Kunden im Voraus informieren zu müssen. Änderungen und Ergänzungen im Reglement der Zahlungen der Bank treten am Tag ihrer Bekanntmachung in den Räumlichkeiten der Bank oder ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website der Bank in Kraft.
- 2.4.5.32. wenn die Bank des Überweisungsausführung keine Korrespondenzbank ist und im Laufe der Überweisungsausführung andere internationale Vermittlungsbanken beteiligen, kann die Bank nicht die genau Zeit des Gutschreibens der Geldmittel auf das Konto des Begünstigten bestimmen.
- 2.4.5.33. Die Bank haftet nicht für Schäden und / oder zusätzliche Kosten des Kunden von der Verzögerung oder nicht geleistete Überweisung, wenn die Verzögerung oder Unterlassung durch das Verschulden der an der Ausführung der Überweisung beteiligten Dritten auftreten. Das oben Erwähnte betrifft nicht die Korrespondenzbanken aus der Liste der

Korrespondenzkonten der Bank, mit Ausnahme von Umständen der höheren Gewalt.

- 2.4.5.34. Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag zurückrufen oder die Daten des Zahlungsauftrags ändern vor der Abschreibung des im Zahlungsauftrag angegebenen Betrags vom Kundenkonto oder vom bankeigenen Konto. Für Rückruf der Überweisung werden die Bankgebühren entsprechend Tarifen erhoben.
- 2.4.5.35. Wenn der Rückruf der Überweisung nach der Abschreibung des im Zahlungsauftrag angegebenen Betrags vom Kundenkonto oder vom bankeigenen Konto erfolgt, adressiert die Bank ihn an die Empfängerbank oder Korrespondenzbank, beteiligt an der Überweisung. In diesem Fall kann die Bank die Rückzahlung der Geldmittel nicht garantieren. Wenn der Überweisungsbetrag auf das Konto des Begünstigten gutgeschrieben ist, kann die Rückzahlung nur nach der Zustimmung des Begünstigten erfolgen.
- 2.4.5.36. Der im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag wird auf das Kundenkonto wieder gutgeschrieben oder in bar dem Kunden ausgegeben nur dann, als die Bank den Betrag von dem Empfänger, Empfängerbank oder Korrespondenzbank zurückbekommen hat.
- 2.4.5.37. Die Bank korrigiert auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Kunden den Zahlungsauftrag, Ermittlung der Überweisung und Rückruf des Zahlungsauftrags. Die Bank erhebt Gebühren in Übereinstimmung mit den Banktarifen
- 2.4.5.38. Das Verfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen und Klagen des Kunden angehend Überweisungen und deren Erörterung ist im Abschnitt 1.1 der vorliegenden Bestimmungen definiert. (Begriffe, Termini und AGB).